Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 22. Іюня 1859. № 69. Montag den 22. Juni 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die Benutzung der Erde als Streumaterial für Rindvieh.

Die außergewöhnlich geringe Heu- und Grummeternte mancher Jahre legt die Nothwendigkeit auf, einen beträchtlichen Theil des Streustrohes als Futter zu verwenden, und dafür ein Surrogat herbeizuschaffen.

Das anzuwendende Verfahren ist folgendes: Hinter den Viehständen, und zwar zwischen diesen und dem Gange, wird auf dem Stallpflaster ein Stück Holz, hier eine runde Stange, etwa von der Stärke einer Gerüststange, befestigt und der Raum zwischen dieser Stange und der Krippe mit trockener Erde 8—10 Zoll hoch ausgefüllt. Man giebt dem Vieh einen horizontal ebenen Stand. Da das Stallpflaster meistens nach hinten abhängig ist, so kommt die Erde nach vorne hin dünner zu liegen. Die Angabe von 8—10 Zoll ist daher von der Stelle zu verstehen, wo die Erde am dicksten liegt. Die Stange hat den Zweck, der Erde einen Halt zu geben, damit sie nicht auf den Gang hinter dem Vieh herunterfällt oder herunter getreten wird. Auf dieser Erdunterlage ohne alle weitere Einstreu steht das Vieh.

Drei- bis viermal des Tages, je nachdem es nöthig ist, werden mit einer eisernen oder hölzernen Krücke die Exkremente der Thiere und die von diesen und dem Urin aufgeweichten Erdtheile abgezogen und auf kleine Haufen hinter dem Vieh zusammengehäuft, von wo aus dieser Dünger zur gelegenen Zeit jedes Tages auf die Dunggrube gebracht wird.

Indem die naßgewordene Erde sich von der darunter befindlichen trockenen abschält, steht das Vieh immer trocken und reinlich. Daß dieses Resultat nur dann erzielt wird, wenn das Abzziehen der durchnäßten Erdtheile nicht versäumt wird, sondern fleißig und ordentlich geschieht, versteht sich von selbst. Außerdem würden die Thiere zu lange in nasser Erde stehen, was leicht eine Erweichung der Hufe zur Folge haben könnte. Da die Exkremente und Jauche in der Regel auf dieselbe Stelle fallen, so ergeben sich natürlich durch das Abziehen des Düngers unter dem Vieh Vertiefungen und Unebenheiten. Diese werden ausgeglichen, indem man an den übrigen Stellen, besonders gegen die Krippe zu, etwas Erde abnimmt und durch Ausfüllen der Vertiefungen die ebene Fläche des Standes wieder herstellt. Hat die Erde schon länger im Stall gelegen und ist sie so fest zusammengetreten, daß sie beim Aufhauen brockig und daher für ein bequemes Lager für die Thiere nicht mehr tauglich ist, so bringt man noch einige frische Erde hinzu und ergänzt damit die Ausfüllung.

Nach 14—20 Tagen wird der Erdvorrath im Stalle zwar sehr abgenommen haben, aber noch keineswegs aufgezehrt sein. Nichtsdestoweniger tritt dann ein Moment ein, wo sämmtliche Erde durch frische zu ersetzen ist. In Folge der Ausdünstungen des Viehes und des darauf Liegens und Tretens nämlich wird die Erde einerseits so compact, daß sie nicht mehr so gut wie Anfangs die Feuchtigkeit einsaugt, und anderntheils ergiebt der Geruch und das Aussehen, daß sie durch und durch so von Ammoniaktheilen geschwängert ist, daß sie an sich schon als vollkommen gutes Düngermaterial benutzt werden kann.

Unerläßliches Erforderniß ist trockene Erde. Dieselbe wird im Herbste bei trockenem Wetter eingefahren und und unter Dach gebracht. Eine sehr einfach construirte Hütte aus Stangen gebaut, an irgend eine Gebäudewand angelehnt und mit Fichtenreisern gedeckt, genügt gewöhnlich vollkommen, wiewol mehr geschützte Räume zur Aufbewahrung der Erde besser sind.

Schwerer Boden ist nicht so gut wie leichter anzuwenden Es braucht sich die Erdeinstreu aber keineswegs auf Sandboden zu beschränken. Wenn bei einigen derartigen Versuchen das Vieh in einem nassen Koth gestanden oder gelegen hat, so kann die Schuld dann nur in einem unrichtigen Verfahren zu suchen sein. Wenn man die Erde in derselben Weise wie Stroh oder Waldstreu als Einstreu benutzen, d. h. immer nur den täglichen Bedarf an Erde auf das Stallpflaster bringen und andern Tages wieder wegnehmen lassen, oder wenn man wohl gar die Erde über die Exkremente streuen will, so wird sich natürlich ein Gemisch von Koth bilden, in dem das Vieh liegen und stehen muß. Daß ein solches Verfahren von der Erdbenutzung als Streusurrogat abschrecken und höchst nachtheilig wirken muß, versteht sich von selbst.

Abgesehen von den Nachtheilen eines solchen Verfahrens für das Vieh, würde es auch Nachtheile für die Düngerbereitung haben. Man kann dabei nicht genau bemessen, wie viel oder wie wenig Erde zur Auffaugung erforderlich, man wird entweder zu viel Erde nehmen und schlechteren Dünger bei mehr als erforderlichen Kosten erzeugen, oder zu wenig Erde, und dann einen Theil der Jauche nicht aufgesaugt erhalten. Bei dem oben angegebenen Verfahren dagegen treten alle diese Mißstände nicht ein. Das Vieh steht trocken, reinlich und gesund im Stalle, die gerade erforderliche Quantität Erde ergiebt sich ganz von selbst, nicht blos, damit jeder Tropfen Jauche aufgesaugt und bewahrt, sondern auch, was sehr bedeutsam ist, damit der Dünger in der Grube vortrefflich conservirt werde.

Daß bei Anwendung der Erde als Streusurrogat im Vergleich mit Benutzung von Stroh oder Waldstreu eine Arbeitsvermehrung für die Viehwärter entsteht, kann nicht geläugnet werden. Dieß wohl wissend, kann den Knechten ein kleines Trinkgeld für die Dauer dieser vermehrten Arbeit ausgesetzt und dadurch ihre anfängliche Abneigung gegen die Sache beschwichtigt werden. Diese Arbeitsvermehrung ist aber nicht so bedeutend, daß man besonderer Arbeiter bedürfen sollte, ausgenommen an jenen Tagen, wo der Stall ganz geleert und mit neuer Erde angefüllt wird.

Der Gebrauch der Erde als Streusurrogat wird für größere wie für kleinere Wirthe anwendbar und nützlich sein, ganz besonders aber für kleinere, da sie am meisten und häufigsten in dem Falle sind, das erbaute Stroh als Futter benutzen zu müssen und die geringe Arbeitsvermehrung nicht in Anschlag zu bringen brauchen. Sie läßt sich in jedem Stalle anwenden und erfordert keinerlei kostspielige Vorrichtungen und was die Hauptsache ist, sie erfüllt alle Bedingungen einer zweckmäßigen Behandlung des Düngers in der Grube. Keine andere Methode sichert so zuverlässig die vollständigste Benutzung der Jauche. Wie viel wird nicht mit Recht darüber geklagt, daß noch allenthalben und insbesondere bei den kleineren Wirthen durch weglaufende Jauche an Düngermaterial verloren geht! Mit Anwendung dieser Methode hört jeder Grund für diese Klage auf, ohne daß der Landwirth etwas für verbesserte Dung- und Jauchenbehälter auszugeben braucht.

Durch Anpreisung der Erde als Streumaterial, soll jedoch nicht gesagt werden, daß man gar kein Stroh zur Einstreu benützen solle. Daß Strohmist seine besonderen wohlthätigen Einwirkungen auf den Boden hat, ist bekannt. Nur soll hier der Satz aufgestellt werden: die Erde ist als Streusurrogat ohne Nachtheil, vielmehr mit vielem Vortheile anwendbar. Wer nicht reichlich Streustroh für das ganze Jahr hat, wird besser thun, einen Theil des Jahres Erde zu verwenden, als entweder die Einstreu zu knapp zu geben, oder gar das Surrogat in den Wäldern zu suchen.

Die Anwendung der Erde darf nur mehr und mehr versucht, angewendet und verbreitet werden und man wird in ihr eines der wirksamsten und sichersten Mittel gefunden haben, dem Andrange nach Waldstreu zu begegnen, ohne die landwirthschaftlichen Interessen der Gegenwart, insbesondere jene der Kleinbegüterten zu gefährden.

(Fundgrube.)

Ueber das Reinigen von Honig.

Aus den verschiedenen Reinigungsmethoden des Honigs ist zu entnehmen, daß die eigentlichen Verunreinigungen dieses Artikels nicht allgemein bekannt sind. Erst die in der neuesten Zeit gemachte Erfindung des Pfarrers Dzierzon mit beweglichen Waben, hat über die Geheimnisse der Bienen Aufschluß gegeben, und es ist jetzt eine allgemein bekannte Thatsache, daß man die Bienenzucht nur mit dieser Erfindung, d. h. Dzierzonstöcken rationell zu betreiben vermag.

Gewöhnlich ist man der Ansicht, daß die verschieden gefärbte Substanz, welche die Bienen an den Schenkeln der Hinterfüße nach Hause tragen, Wachs sei, oder daß die Bienen daraus das Wachs verfertigen. Weder Eines noch das Andere ist der Fall, denn diese Substanz ist nichts Anderes, als Blüthenstaub, Blumenmehl, welches mit Honig vermischt, zum Füttern der Bienenbrut verwendet wird. Dieses Blumenmehl tragen die Bienen während der ganzen Flugzeit ein, und sie sammeln davon ebensogut Vorräthe, wie vom Honig. Altes Blumenmehl wird oft in den Stöcken ganz hart, es kann daher weder verwendet, noch herausgeschafft werden; allein beim Auslassen des Honigs wird es wieder weich, passirt wegen seiner Feinheit die Colirtücher, und verunreinigt so den Honig, aus welchem es nur durch Verdünnen und Absetzen entfernt werden kann.

Eine zweite Verunreinigung des Honigs ist Wachs, welches beim Auslassen in denselben kommt, und zwar um so mehr, je höher dabei die Temperatur angewendet wird. Wachs verwandelt sich beim Kochen in Schaum, und deßwegen ist das Abschäumen des Honigs die älteste Reinigungsmethode. So wie gewisse Metalle nur in concentrirten Säuren löslich sind, in verdünnten aber nicht, eben so ist das Wachs nur in concentrirtem Honig löslich, in verdünntem aber unlöslich. Bei jeder Präcipitation werden die gelösten Körper in höchst fein zertheiltem Zustande ausgeschieden. Dasselbe geschieht, wenn wachshältiger Honig verdünnt wird. Daß wir die Präcipitation nicht immer wahrnehmen, ist kein Beweis vom Gegentheil, denn auch bei unseren chemischen Analysen bekommen wir ja nicht immer einen sichtbaren Niederschlag, sondern oft nur eine Trübung oder sogar nur eine Färbung. Daß sich die schweren mineralischen Trübungen schneller klären, wie das leicht vegetabilische Wachs, ist leicht erklärlich. Dieses fein zertheilte Wachs ist sehr schwer abzucoliren, weil es feine Tücher verstopft, und durch grobe durchläuft; rührt man aber unter die Flüssigkeit einen Brei von ungeleimtem Fließpapier, so haftet es an die Fasern desselben an, und kann dann leicht abcolirt werden.

Außer dem Blumenmehl und dem Wachse enthält aber der Honig noch eine andere Verunreinigung, von welcher sich beim Einkaufe des ausgelassenen Honigs keine sichtbaren Merkmale zeigen, und das ist der Saft der unreifen Bienenbrut, welcher eine milchichte Flüssigkeit darstellt, mit der Zeit in faule Gährung übergeht, und dessen Vorhandensein, den Honig zur schlechtesten Sorte qualificirt. Von dieser Verunreinigung ist der Honig ohne Gährung nicht zu befreien. Wird ein solcher Honig im Frühjahre zum Füttern der Bienen verwendet, so entsteht unter gewissen Umständen die Faulbrut, d. i. eine ansteckende Krankheit, welche oft den ganzen Bienenstand vernichtet.

Der rationelle mit Dzierzonstöcken arbeitende Bienenzüchter gewinnt den Honig auf folgende Weise. Das Leben der Bienen ist ihm theuer, deßwegen schont er sie zu jeder Zeit und auf jede Weise. Er opfert nie das Volk eines ganzen Stockes, um davon den Honig zu gewinnen; er nimmt den Bienen immer nur den Ueberfluß von Honig ab, und vermag dieses auf die leichteste Weise, ohne Belästigung der Bienen zu thun, weil in seinen Stöcken die Waben an Spangen befestigt sind, und er von herausgenommenen Waben die Bienen blos mit Rauch wegzujagen oder mit einer Feder abzuwischen braucht.

Vorräthiges Blumenmehl hat für ihn oft hohen Werth, und er benützt dasselbe eben so wie den Honig, um damit schwachen Stöcken aufzuhelfen, deßwegen wird sein abgenommener Honig sehr wenig oder gar kein Blumenmehl enthalten. Noch weniger aber kommen in seinen aufgenommenen Honig tödte Bienen, und am allerwenigsten unreife Bienenbrut, weil für ihn Brutwaben den höchsten Werth haben, und er sie daher zu jeder Zeit in den größten Schutz nimmt. Nächst dem Frühjahre ist der Herbst die passendste Einkaufszeit.

Noch muß ich einer Gattung Honig erwähnen, welche die Materialisten mit „crystallisirten Honig" bezeichnen. Diese Gattung Honig wird trotz des höheren Preises dennoch gerne gekauft, weil sie eine klare, lichte Lösung giebt, und wenig oder gar nicht mehr gereiniget zu werden braucht. — Nun, wer bloß eine klare, lichte Zuckerlösung für die beste Eigenschaft des Honigs hält, dem ist zu rathen, sich statt des theuren crystallisirten Honigs lieber wohlfeilen Stärkezucker zu kaufen; denn der crystallisirte Honig ist nichts anderes, als Krümelzucker, d. i. Traubenzucker, Feigenzucker, Harnzucker, Honigzucker, Stärkezucker. Gewöhnlich ist Blumenhonig von lichterer und Waldhonig von dunklerer Farbe; deßwegen darf man aber nicht glauben, daß ersterer in medicinischer Hinsicht besser sei, als letzterer. Lieber glaube man an das Gegentheil, weil die eigenthümliche Säure des Honigs das Crystallisiren des Zuckers verhindern soll, und bekanntlich der Haidenhonig viel mehr grieslichen Bodensaft macht, d. h. leichter crystallisirt, wie Waldhonig. Daß aber nicht bloß der Zucker und noch viel weniger der vom Blumenmehl herrührende Geruch, sondern die eigenthümliche Säure die medicinische Wirkung des Honigs bedingt, dürfte wohl außer allem Zweifel sein.

Honig, welcher bloß die ersten zwei natürlichen Verunreinigungen, nämlich Blumenmehl und Wachs, ohne absichtliche Verfälschung enthält, wird am besten gereinigt und vollkommen klar erhalten, wenn man ihn mit dem gleichen Gewichte Wasser verdünnt, einen vorher mit Wasser bereiteten Brei aus grauem Filtrirpapier darunter rührt, und unter fortwährendem Umrühren bis zum Kochen erhitzt, dann das Ganze in einen Topf leert, und noch einmal so viel Wasser, als man bereits oben genommen hat, kalt dazu schüttet; so läßt man das Ganze 24 Stunden ruhig stehen, seiht dann durch ein Tuch, gießt das Durchgelaufene so lange zurück, bis es ganz klar durchläuft, und dampft bei niedriger Temperatur (im Wasserbade, nicht aber, wie es häufig geschieht, über freiem Feuer bei starker Hitze, während dem leicht ein Anbrennen der an die Wand des Kessels abgelagerten Theile stattfindet) zur gehörigen Consistenz ab. Will man den Honig nicht blos klar, sondern auch licht, hell haben, so muß er mit reinem, vom Kalkphosphate freiem Spodium, so wie in Zuckersiedereien der Zucker behandelt werden.

(Polytechn. Centralh.)

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 12 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
762	Oldenb. Glt. „Elise"	Kroog	Bremen	Güter	Wöhrm. u. Sn.
763	Preuß Dampf. „Tilsit"	Klock	Stettin	Ballast	Mohr & Co.
764	Hamb. Glt. „Florentine"	Wählmann	Oporto	Güter	Kriegsm. & Co.
765	Han. Glt. „Ludwig"	Schmidt	London	Korkholz	Hill & Co.
766	Norw. Brg. „To Söstre"	Hausen	Gent	Ballast	Westberg & Co.
767	Oldenb. Glt. „Emanuel"	Heneu	Newport	„	Ordre
768	Hol. Kf. „Suzanna"	Sudten	Abo	Eisen	Schnackenburg
769	Engl. Brg. „United"	Harvey	Newport	Ballast	Eisnb. Compagn.
770	Ruff. Sn. „Nicoline"	Johannson	Troch. u. Terg.	Schienen	Kriegsm. & o.
771	Nerw. Brg. „Aliance"	Mölbach	Cardiff	Salz u. Wein	Stephany & Co.
772	Russ. Sn. „Otto"	Krakauschke	Zwolle	Schienen	Westberg & Co.
773	Han. Glt. „Amandus"	Schade	Rotterdam	Ballast	Ordre
774	Russ. Brg. „Boreas"	Beck	Liverpool	Salz	Westberg & Co.
775	„ „ „Hermann Adam"	Nielsen	Cette	Salz u. Wein	Fenger & Co.
776	Engl. Sn. „Bab Thorp"	Royal	Hull	Schienen	Ordre
777	Han. Brg. „Aliance"	Hillers	Copenhagen	Ballast	Wöhrmann & S.
778	Engl. Sn. „Ythan"	Milne	London	„	Mitschell & Co.
779	Hol. Glt. „Sophia"	v. Laten	Ystadt	„	Ordre
780	Han. Sn. Kf. „Union"	Osterloo	Newcastle	Kohlen	„
781	Han. Glt. „Hermann"	Schneiders	Iverkeithing		Pychlau
782	Hol. Kf. „Eendragt"	Witt	Newcastle	„	Ordre
783	„ „ „Antje Jansen"	Stamp	London	Güter	Tiedemann
784	„ „ „Alida	Harding	Cardiff	Eisen	Stephany & Co.
785	Han. Sn. „Hortensia"	Földers	Bergen	Heringe	Westberg & Co.
786	Preuß. Sn. „Siréus"	Möller	Dgsart	Kohlen	Ordre
787	Meckl. Glt. „Wilhelmine"	Engelbrecht	Newcastle	„	Brandt Gebr.
788	Han. Kf. „Justus"	Ubben	Leith	„	Ordre
789	Meckl. Gls. „Magdalena"	Dillwitz	Grangemouth	Kohlen u. St.	„
790	Russ. Brg. „Hermann"	Schloßmann	Bergen	Heringe	Daudert u. Jans.

Ausgegangene Schiffe: 541. Angek. Strusen 790.

Angekommene Fremde.

Den 22. Juni 1859.

Stadt London. Hr. Graf A. von Hutten-Tschapsky von Oschmena; Frau v. Rautenberg, Frau erbl. Ehrenbürgerin Maler von Mitau; Hr. Kaufmann Henning von Kiew; Frau Gräfin Lopatschinsky nebst Familie von Wilna

St. Petersburger Hotel. Frau Generalin Gräfin Heyden nebst Familie, Comtesse Subow von St. Petersburg; Hr. v Koskull, Hr. v. Schleyer, Hr. v. Wittkowsky nebst Gattin aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Radunsky, Hr. Tit.-Rath Hikisch, Hr. Coll.-Secr. Gelink von Mitau; Hr. Obrist v. Hagelström von Dünaburg; Hr. v. Helmersen nebst Gattin aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Baron Stromberg aus Kurland; Hr. Dr. Adelheim nebst Sohn von Moskau.

Sadt Dünaburg. Hr. König aus dem Auslande; Hr. Böhm von Friedrichstadt; Hr. Coll.-Assessor Jodko von Witebsk; Fräul. Jaunin u. Baunin von Tuckum.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 20. Juni 1859.

	pr. 20 Garnitz.	Ellern- . . pr. Faden	2 50 90		pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud
uchweizengrütze . .	3 50	Fichten-	2 50 70	Flachs, Kron-	50	Stangeneisen	18 21
afergrütze	— —	Grehnen-Brennholz .	2 2 10	„ Wrack-	42	Reshinscher Taback . .	
rstengrütze	3 2 60	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband . . .	46	Bettfedern	60 115
bsen	3 3 20	½ Brand . .	8 —	Livländ. „ . . .	—	Knochen	
	per 100 Pfund	⅔ Brand . .	9¾	Flachshede	17	Pottasche, blaue . . .	
r. Roggenmehl . .	1 70 90	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
eizenmehl	3 50 80	Reinhanf	—	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Tonne	— —
artoffeln pr. Tschet.	2 25 40	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tschet.	— —
utter pr. Pud . .	7 20 60	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
u „ „ . . K.	40 50	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ . .	
rob „ „ . . „	30 35	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
	pr. Faden	Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	— —
irken-Brennholz . .	3 50 —	„ Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 „	83
irken- u. Ellern- . .	— —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 13., 15.	16.	17.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Ruff.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	102
5 pCt. dito 5 te Anleihe	110⅞	110⅞	„	111	110⅞
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	98¾	„	98¾	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 13., 15.	16.	17.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	103¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	103	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	99	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	100	100
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 22. Juni 1859. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ

ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ



Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 69. Понедѣльникъ, 22. Іюня — Montag, 22. Juni 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Da die Preußische Unterthanin, Schuhmachersfrau Auguste Drabe, die Anzeige gemacht, daß sie ihren hierselbst am 7. April 1859 zur Reise ins Ausland erhaltenen Paß sub Nr. 9586|275 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, den abhanden gekommenen Paß im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5469.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Новоладожскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что въ слѣдствіе опредѣленія онаго, состоявшагося 22. Апрѣля 1859 года, на удовлетвореніе иска бывшаго Тихвинскаго 3. гильдіи купца, а потомъ мѣщанина Козьмы Иванова Полякова съ Тихвинскаго помѣщика Семена Перфильева Апрѣлева по заемному письму 120 руб. и за забранный изъ лавки товаръ 10 руб., въ послѣдствіи переданнаго Тихвинскому 3. гильдіи купцу Матвѣю Осипову Шумилову, будетъ продаваться въ семъ Судѣ, съ публичнаго торга, принадлежащая Апрѣлеву пустошь Мячево, состоящая Новоладожскаго уѣзда въ Рожественскомъ Пашскомъ Погостѣ, по лѣвому берегу судоходной рѣки Паши, въ 80 верстахъ отъ города Новой Ладоги и въ 25 верстахъ отъ Архангельскаго тракта и въ одной верстѣ отъ Шижнемскаго Погоста. Въ пустошѣ этой, принадлежащей къ деревнямъ: Воронкиной, Савиновой тожъ и Платковой, обмежеванной однoю окружною межею отъ прочихъ владѣльцевъ, состоитъ земли: пашни 710 саж., чистаго луга 1 дес. 850 саж., мѣшаннаго дровяннаго лѣса по суходолу 30 дес. 589 саж., подъ проселочною дорогою 132 саж., подъ бичевникомъ р. Паши 1040 саж., подъ половиною той же рѣки 1 дес. всего 33 дес. 981 саж., а за исключеніемъ неудобныхъ мѣстъ, какъ то: проселочной дороги, бичевника р. Паши и половины, одной удобной земли 31 десятина. Означенная пустошь оцѣнена въ 170 руб. 50 коп. с. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 8 числа Іюля 1859 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Новоладожскаго Уѣзднаго Суда, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей публикаціи относящіяся.

Мая 8 дня 1859 года. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Новгородскаго Губернскаго Правленія будетъ вновь продаваться, съ публичныхъ торговъ, недвижимое имѣніе Надворной Совѣтницы Елисаветы Николаевой Стромиловой, состоящее Новгородской Губерніи, Боровичскаго уѣзда, 2. стана въ деревнѣ Гривѣ, въ коей рев. муж. пола 28 и жен. 31, а наличныхъ муж. 31 и жен. 35 душъ. Земли разнаго рода удобной и неудобной, всего 644 дес. 756 саж., оцѣненное въ 2400 руб. сер. — Имѣніе это назначено въ продажу на удовлетвореніе иска наслѣдниковъ Оберъ-Берггауптмана Евгенія Шапошникова всего 3304 руб. сер., въ срокъ торга 15. Іюля 1859 года, съ узаконенную переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутсвіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи Суражскаго Уѣзднаго Суда, назначенъ торгъ, 15. Января 1860 года, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу принадлежащаго Коллежскому Секретарю Гердзею, деревяннаго одно-этажнаго дома, состоящаго въ городѣ Суражѣ на большой Смоленской улицѣ, за рѣкою Касплею. на городской землѣ, съ принадлежащими къ нем строеніями: амбаромъ, сараемъ и ледникомъ, оцѣненнаго, по пяти-лѣтней сложности годоваго дохода, въ 375 руб., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 1574 руб., растраченныхъ имъ, Гердзеемъ, во время управленія Суражскою Почтовою Конторою. Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются, въ назначенные для сего сроки, въ Присутствіе Суражскаго Уѣзднаго Суда, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся.

Мая 6. дня 1859 года. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Витебскаго Губернскаго Правленія, по несостоявшейся въ ономъ продажи, будетъ вновь продаваться, съ публичныхъ торговъ, принадлежащее полоцкому мѣщанину Іоселю Довыду Берковичу Гольману недвижимое имѣніе, состоящее Витебской Губерніи, въ Г. Лепелѣ, 1 части подъ № 173, заключающее въ себѣ: ветхій деревянный отно-этажный на каменномъ фундаментѣ съ мезониномъ, домъ, крытый зонтомъ безъ обитія досками; при немъ: флигель ветхій деревянный одно-этажный на каменномъ фундаментѣ, подъ флигелемъ каменный погребъ; кухня деревянная новая на каменномъ фундаментѣ, ледникъ, конюшня, повѣть и сарай деревянные; земли подъ домомъ и строеніемъ всего 378 кв. саж., которая принадлежитъ къ городу Лепелю и за оную платится поземельныхъ въ годъ 3 руб. 60 коп. Имѣніе это оцѣнено 1101 руб., а продается на уплату долговъ Гольмана: частныхъ 1579 руб. 45 коп. и казенныхъ 345 руб 92½ коп. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 28. Іюля 1859 года съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать описьи другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ присутствіи онаго Суда, 6. Іюля 1859 года, производиться будетъ аукціонъ, на продажу деревяннаго флигеля на каменномъ фундаментѣ, длиною 8 а шириною 4 саж., оцѣненнаго въ 418 руб. 65 коп., состоящага въ г. Лепелѣ при базарной площади подъ № 175, принадлежащаго 3. гильдіи купцу Лейбѣ Давидовичу Якубсону, на выручку долга Коллежскому Совѣтнику Толстому, по 2. обязатеельствамъ въ 200 руб. Желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ назначенный срокъ въ Лепельскій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій можетъ видѣть опись и бумаги, относящіяся къ сей продажѣ.

Апрѣля 6. дня 1859 года. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gotthard Grafen Manteuffel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den am 19. December 1830 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Supplicantis Vater, weil. Herrn Camill Alexander Grafen Manteuffel, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an den obberegten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1867.

Riga-Schloß, den 27. Mai 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Leo Barons Loudon, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Hofrath und Ritter Carl Adam

von Stankiewicz am 2. April d. J. abgeschlossenen und am 7. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 92157 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Bilskenshof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit Societät, wegen deren auf dem Gute Neu-Bilskenshof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der sowol laut dem am 7. April d. J. corroborirten Contracte namentlich übernommen, als auch auf das gedachte Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Neu-Bilskenshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Leo Baron Loudon erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1921.

Riga-Schloß, den 29. Mai 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. füget das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr P. A. von Sivers nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn P. A. v. Sivers eigenthümlich gehörigen, im Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gute Rappin mit Woebs das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Grundstück Matz groß 23⅓ Thaler, auf den in den Verband der Rappinschen Gemeinde tretenden Jacob Schmalz, für den Preis von 2300 Rbl. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachte Kauf-Contracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Rappin mit Woebs ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine etwanigen Erben angehören soll; als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, Allen und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monaten, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das angeführte Grundstück sammt Appertinentien dem resp. Käufer erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 730.

Dorpat am 28. Mai 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zum Bauerstande gehörigen Eigenthümer des im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehört habenden Gesindes Ballod — Krisch Inde und dem gleichfalls zum Bauerstande gehörenden Ans Schwern hierselbst nachgesucht worden ist ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen: „daß besagter Krisch Inde sein ihm erb und eigenthümlich zugesprochenes Gesinde Ballod an den gedachten Ans Schwern für die Summe von 875 Rbl. S. verkauft"
und Contrahenten den bezüglichen Contract hieselbst beigebracht haben, als hat das Rigasche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an dem genannten Gesinde Ballod cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monaten, d. h. bis zum 22. August 1859 bei diesem Kreisgericht solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Gesinde Ballod cum omnibus appertinentiis dem Käufer Ans Schwern erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein

Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber sich in Acht zu nehmen hat. Nr. 840.
Wolmar, den 28. Mai 1859. 3

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden am 8. Juli 1859 Torge abgehalten werden:
1) über die an den Gebäuden der Quartier-Verwaltung zu bewerkstelligenden Reparaturen und Töpferarbeiten,
2) über die Lieferung des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls,
3) über die Lieferung der für das Militair erforderlichen Talglichte,
4) über die Lieferung von Spiritusgas und
5) über die Lieferung von Lampendochten.

Demnach werden Diejenigen, welche sich an diesen Torgen betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, schon zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen. 3
Riga-Rathhaus am 17. Juni 1859. Nr. 53.

* * *

Diejenigen, welche die an dem Thurme der Kirche auf dem Stadt-Patrimonialgute Olai erforderlichen Reparaturen übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18., 23. und 25. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 520.
Riga-Rathhaus, den 12. Juni 1859. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Donnerstag, am 25. Juni d. J. und am folgenden Tage, Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Margaretha Elisabeth Albers, bestehend in einigen Silbersachen, Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem an der großen Schmiedegasse belegenen, dem Gürtlermeister Korczinewsky zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Carl Anton Schroeder,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Legitimation der zum Rigaschen Zunft-Oklad verz. Elisabeth Charlotte Johanna Engel vom 17. November 1856, Nr. 441.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kaufmannswittwe Concordia Schleck geb. Thurau, Brennereiführer Emil Girod, Dienstmädchen Maria Gallinat, Handlungsreisender Franz Emil Wülfing, 3

Wirthschaftsinspector Hugo Falke, Arbeiters-Wittwe Susanna Elisabeth Nitsch geb. Linck, Wilhelm Heinrich Pelz, Kaufmann Franz Schlobach, 2

Schmiedemeister Johann Gottfried Stünzky nebst Frau Charlotte geb. Tabel und deren Schwester Henriette Tabel, Stellmachergeselle Gottlieb Ferdinand Getsch nebst Frau Justine geb. Powalski, 1

nach dem Auslande.

Diener Angelo Basse de Chiavari, Anna Elisabeth Freymann, Domna Iwanowa Wassiljewa, Coll.-Secretairs-Wittwe Felixa Ossipowa Krupeninska, Johann Martin Bittenbinder, Marja Klementjewa Iwanowa, Julianne Sophie Gottrey, Anna Pinnau, Maria Budewitz, Carl Damaschewsky, Fetinja Michailowa Scharko, Musiker Ernst August Wilhelm Börner und Johann Christian Carl Friedrich Ludwig, Irina Jegorowa Turtschilowa, Meer Jankelewitsch Helpert, Fedor Timofejew Sotnikow, Ludwig Ulmann, Wassily Iwanow Koscheurow, Nikifor Abramow Jeroschew, Eduard Sibharth, Jossif Matwejew Choroschkejew, Wittwe Gottliebe Lansky, Peter Magnus Wilhelm Herrmann,

nach andern Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint Freitag den 26. Juni 1859.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **V. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**